

älterem Rechte) ein derartiges (1.) Gesuch um Verleihung eines Bergwerksgutes (s. d.) überhaupt: *J. BO.* 2., 2. Ursp. 101. *Churtr. BO.* 3., 6. Br. 113. *Henneb. BO.* 2., 2. Br. 229. *Span B. U.* pag. 11.

blinde Muthung: s. blind. — ****General-** auch Hauptmuthung: a.) eine nicht auf eine einzelne bestimmte, sondern auf alle innerhalb des zur Verleihung begehrten Feldes vorkommenden Lagerstätten verleihbarer Mineralien eingelegte Muthung: *H.* 282.^a; b.) ein Gesuch um Erbbelehnung (s. d.): *Köhler* 99. — ****Maassenmuthung:** eine von den dem ersten Finder (s. d.) nachfolgenden Muthern eingelegte Muthung, welche lediglich die Maassen (s. d. 1.) zum Gegenstande hat, die an das dem Finder verliehene Feld sich anschliessen: *Klostermann* 1., 62. *Zerrenner* 301. — ****Nach-** auch *Zumuthung:* Gesuch um Verleihung eines Beilehns (s. d. b.): *Br.* 825. *Anm. Z.* 2., *A.* 126. — ****Muthung auf das Tiefste:** Muthung auf das Tiefste einer Lagerstätte, d. h. auf eine von dem früher Beliehenen in ihrem oberem Theile (in oberer Sohle) bereits abgebaute und demächst verlassene Lagerstätte — ohne Führung des Nachweises, dass die Lagerstätte in der Tiefe noch wirklich vorhanden ist (also ohne Nachweis eines bestimmten Fundes und Fundpunktes): *Klostermann* 1., 63.

eine Muthung anbringen, einlegen: das die Muthung enthaltende Gesuch der Bergbehörde einreichen: *Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln anzubringen.* *S. BG.* vom 16. Juni 1868. §. 35. *Wenn zwey oder mehr Muthung im gantzen Felde einlegen und schürffen, so soll demjenigen, der erstlich den Gang entblöset, und dem Bergmeister zeigt, das Alter als erster Finder verbleiben.* *Sch.* 1., 134. *Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.* *Pr. BG.* §. 13.

Anm. Der Ausdruck „Muthung einlegen“ rührt daher, dass in älterer Zeit der Muther seine Muthung, falls er den Bergmeister nicht antraf, in der Behausung desselben in Gegenwart eines Zeugen auf den Tisch des Bergmeisters niederlegen musste.

****eine Muthung erlangen, auch erstrecken, an der Schnur halten:** bei der Bergbehörde die Bewilligung einer Frist beantragen um Unvollständigheiten der Muthung, welche sich hinsichtlich der Art des Minerals oder der Lagerstätte und deren Verhalten nach Streichen und Fallen (s. d. 1.) bei der Fundesbesichtigung herausgestellt und der Ertheilung der Verleihung noch entgegen gestanden haben, innerhalb dieser Frist zu beheben und sich so das durch die Muthung erlangte Recht (Alter) zu sichern; auch diese Frist ertheilen und dies auf dem Muthscheine bemerken: *Der Bergmeister sol auch ohne sonderliche genugsame Ursachen der Bestetigung mit dem erlangen keine frist oder nachlassung thun. Vnd ob es die notturfft vnd billigkeit erforderte, sol es doch vber zweymahl nicht geschehen . . . Trüge sichs aber zu, dass eine Muthung zweymahl erlenget, vnd doch der Bergmeister zum bestetigen nicht köndte kommen, mag er dem Lehenträger, damit er an seinem alter nicht verkürzet, seinen Zettel ins Lehnbuch legen.* *J. BO.* 2., 4. Ursp. 102. *Sch.* 2., 24. *H.* 78.^a 117.^b. *Karsten* §§. 95. 96. v. *Hingenau* 377. *N. BO.* §. 23. *N. Instr.* §. 6. *Die Erstreckung (Er-längung) der Muthung [kann] auf eine bestimmte Frist ohne Verlust des Alters im Felde zugestanden werden.* *L. D. BO.* §. 41.

Anm. Die Bezeichnung „die Muthung an der Schnur halten“ hängt damit zusammen, dass in alter Zeit die Muthzettel vom Bergmeister an eine Schnur gereiht und bis zur Verleihung daran gelassen (gehalten) wurden.

****eine Muthung auf Recht und Unrecht präsentieren:** eine Muthung, welche auf einen Fund gegründet ist, der in einem schon verliehenen Felde liegt oder bereits durch eine älterer Muthung in Anspruch genommen wird, annehmen, wenn der Muther ungeachtet der Eröffnung, dass seine Muthung nicht gültig sei, auf deren Annahme besteht: *Karsten* §. 94.

Anm. Vergl. über die Erfordernisse einer rechtsbeständigen Muthung und über ihre Wirkungen 1.) für das ältere Recht: *Hake* §§. 146.; *Karsten* §§. 92.; *Schneider* §§. 97. ff.;